

Steueramt

Schanzmühle
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 87
steueramt.so@fd.so.ch
steueramt.so.ch

Juristische Personen

Allgemeine Auskünfte
Telefon 032 627 87 42
sekretariat-jp@fd.so.ch

Fachliche Auskünfte
Sachbearbeiterlin gemäss
Vorderseite Steuererklärung

Fristverlängerungen

Telefon 032 627 87 42
sekretariat-jp@fd.so.ch

Abgabe Steuererklärungen/Scanning

Telefon 032 627 87 42
sekretariat-jp@fd.so.ch

Inkasso/Steuerbezug

Telefon 032 627 88 00
steuerbezug.so@fd.so.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08.00 bis 11.30 Uhr
13.30 bis 16.30 Uhr
(Besprechungen nach
Vereinbarung)

Natürliche Personen, Leitung

Telefon 032 627 87 01
steueramt.so@fd.so.ch

Sondersteuern

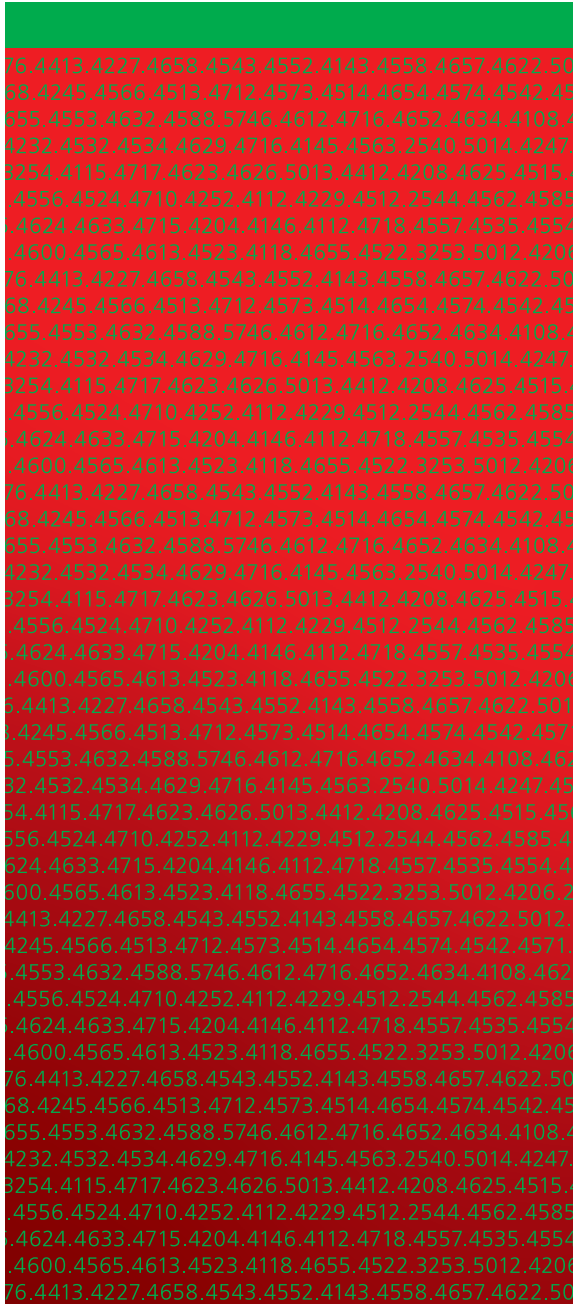
Telefon 032 627 87 72
steueramt.so@fd.so.ch

Quellensteuer

Telefon 032 627 87 62
quellensteuer.so@fd.so.ch

Katasterschätzung

Baselstrasse 40
4500 Solothurn
Telefon 032 627 93 80
steueramt.so@fd.so.ch



Wegleitung zur Steuererklärung 2021

[illegible]

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorbemerkungen	4
Was ist neu in der Steuerperiode 2021?	4
Was bleibt unverändert?	5
Was ändert zukünftig?	5
Wichtige Hinweise zum Einreichen der Steuererklärung von juristischen Personen	6
Wie können Sie die Steuererklärung einreichen?	6
Bis wann ist die Steuererklärung einzureichen?	6
Wie erhalten Sie eine Fristverlängerung?	6
Was ist, wenn Sie die Einreichungsfrist verpassen?	6
Was gilt es bei einem Zu- bzw. Wegzug der Gesellschaft zu beachten?	6
Wie erhalten Sie zu viel bezahlte Steuern zurück?	7
Wie können Sie die Steuerbelastung bzw. die geschuldeten Steuern effektiv ermitteln?	7
Wo erhalten Sie zusätzliche Einzahlungsscheine?	7
Wo erhalten Sie Antworten auf weitere Fragen?	7
Reingewinn	8
Ziffer 1 Reingewinn bzw. Verlust	9
Ziffer 2 Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen	9
Ziffer 4 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen	11
Ziffer 5 Übrige versteuerte stille Reserven	12
Ziffer 6 Hinzurechnung F&E-Aufwand bei Eintritt in Patentbox	13
Ziffer 7 Verdeckte Gewinnausschüttungen	13
Ziffer 8 Verdeckte Gewinnausschüttungen unter verbundenen Gesellschaften	14
Ziffer 9 Zuwendungen / Einlagen in die gesetzlichen Reserven oder Auflösung über die Erfolgsrechnung; Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne	14
Ziffer 10 Zuwendungen aus der Gewinnverwendung	15
Ziffer 12 Verlustverrechnung	15
Ziffer 14 STAF-Ermässigungen	15
Ziffer 16 Steuerbarer Reingewinn im Kanton Solothurn	18
Ziffer 17 Sondersatzlösung	18
Ziffer 18 Beteiligungsabzug	19
Ziffer 21 Direkte Bundessteuer	19
Ziffer 22 Abweichungen zur Staatssteuer	19
Ziffer 24 Verlustverrechnung direkte Bundessteuer	19
Ziffer 26 Steuerbarer Reingewinn in der Schweiz	20
Ziffer 27 Beteiligungsabzug direkte Bundessteuer	20
Ziffern 31–42: Gewinnverwendung	20

Kapital und Reserven	21
Ziffer 50 Aktien-, Stamm-, Anteilscheinkapital, Partizipationskapital	21
Ziffern 51/52.6: Eigene Aktien	21
Ziffer 52 Reserven	21
Ziffer 53 Versteuerte stille Reserven	22
Ziffer 54 Verdecktes Eigenkapital	22
Ziffer 56 Ermittlung des Abzuges auf dem steuerbaren Eigenkapital	22
Ziffer 58 Steuerbares Kapital im Kanton Solothurn	23
 Berechnung der Staatssteuer und des Steuerbezugs	 23
Berechnung der direkten Bundessteuer	23
 Straffolgen bei Widerhandlung	 24
Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer	24
Rundschreiben betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen	25
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe	26
 Beispiel: Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)	 28
Beispiel: Delkredere, Warenreserve, Rückstellungen, Rücklagen (EB 11)	29
Beispiel: Leistungen an Aktionäre (EB 12)	30
Beispiel: Forschungs- und Entwicklungsabzug (EB 21)	31
 Übersicht der gültigen Einlageblätter	
EB 10 Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert	
EB 11 Delkredere, Warenreserve, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Rücklagen	
EB 12 Angaben über Leistungen an / von Aktionäre(n) / Gesellschafter(n) / Nahestehende(n)	
EB 13 Angaben über Leistungen an / von Mutter-, Tochter- und Schwester-gesellschaften	
EB 15 Angaben über Beteiligungen	
EB 16 Steuerausscheidung	
EB 17 Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen	
EB 19 Nachweis über Veränderungen der Gestehungskosten von massgeblichen Beteiligungen	
EB 21 Forschungs- und Entwicklungsabzug	
EB 22 Patentbox-Besteuerung (Berechnung des Abzuges)	
EB 23 Patentbox-Besteuerung (Detailangaben zum Nexus Quotienten)	
EB 24 Entlastungsbegrenzung	
EB 25 Aufdeckungslösung (altrechtlich)	
EB 26 Sondersatzlösung (neurechtlich)	
EB 27 Abzug auf dem steuerbaren Eigenkapital	
EB 28 Verdecktes Eigenkapital	
EB 29 Rechtsformneutrale Besteuerung	

Allgemeine Vorbemerkungen

In der Zeit der knappen Ressourcen ist es wichtig, dass im Rahmen des gemischten Veranlagungsverfahrens die gegenseitigen Durchlaufzeiten – sei es im Deklarations-, Veranlagungsverfahren oder bei Rückfragen – minimiert werden können. Beim Kantonalen Steueramt, Juristische Personen, das für die materielle Bearbeitung und Erhebung (Ausnahme: Gemeinden) der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern zuständig ist, handelt es sich um ein sogenanntes Massengeschäft. Wir sind Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie uns bereits mit der ordentlichen, jährlichen Steuerdeklaration alle verlangten, notwendigen und gewünschten Informationen – ohne spezielle Aufforderung – zukommen lassen. Sie ersparen sich, Ihren Kunden und uns wertvolle Zeit und Kosten. Danke, dass Sie uns dabei unterstützen, die administrativen Aufwände so gering wie möglich zu halten.

Was ist neu in der Steuerperiode 2021?

– Aktenvernichtung

Bitte beachten Sie, dass das Steueramt des Kantons Solothurn, Juristische Personen, nach dem Einscannen sämtliche Akten vernichtet. Wir bitten Sie daher, bei Steuerdeklarationen und Beweismittelaufgaben grundsätzlich **keine Originalakten einzureichen**. Es sei denn, Sie werden explizit darum gebeten.

– Rechtsformneutrale Besteuerung im Kanton Solothurn ab dem 1. Januar 2021 (§ 90 Abs. 1 lit. b und c StG SO):

– Der Staat Solothurn, ebenso seine Anstalten unterliegen neu der **Steuerpflicht, soweit sie nicht hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten ausüben**.

– Die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen, ebenso deren Anstalten und Stiftungen sind neu **steuerpflichtig, soweit diese nicht hoheitliche, vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben erfüllen**.

Über eine mögliche Steuerbefreiung von öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Stiftungen entscheidet das Kantonale Steueramt, Abteilung Rechtsdienst auf Gesuch hin. Gegen den Entscheid kann Einsprache, gegen den Einspracheentscheid kann Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erhoben werden (§ 40^{ter} VV StG SO).

Was bleibt unverändert?

Die wichtigsten Neuerungen aus der Steuerperiode 2020 für Sie nochmals aufgelistet. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage unter steueramt.so.ch sowie in der vorliegenden Wegleitung zur Steuererklärung.

– Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) per 1.1.2020:

- Abschaffung der privilegierten Besteuerung von Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften
- Einführung der neuen Instrumente Forschungs- und Entwicklungsabzug, Patentbox, Entlastungsbegrenzung, Aufdeckungslösung (altrechtlich), Sondersatzlösung (neurechtlich), Abzug auf dem steuerbaren Eigenkapital
- Gestaffelte Senkung des Gewinnsteuersatzes für Staats- und Gemeindesteuern (2020: 5% / 2021: 4,7% / ab 2022: 4,4%) / Satz der direkten Bundessteuer unverändert 8,5%

– Anpassung der Abschreibungspraxis gemäss §16 Abs. 1 VV StG SO (siehe Details in dieser Wegleitung):

- Neu gelten die Abschreibungsrichtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung

- Ausnahmen gelten bei Software sowie Investitionen für energiesparende Einrichtungen und Umweltschutzanlagen
- Zusatz- und Einmalabschreibungen sowie der doppelte Abschreibungssatz auf beweglichem Anlagevermögen werden nicht mehr gewährt.
- **Aufhebung der Gewährung von Rücklagen nach § 35 Abs. 3 StG SO:**
 - Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen werden nicht mehr gewährt. Bestehende Rücklagen sind innerhalb 5 Jahren seit ihrer Bildung zweckkonform zu verwenden.
 - Rücklagen für Forschung und Entwicklung heissen neu Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte und sind weiterhin im Umfang von bis zu 10% des steuerbaren Reingewinns, insgesamt höchstens bis zu 1 Million Franken, möglich.
- **Neue Steuererklärungsformulare:**
Die Umsetzung der STAF hat zur Folge, dass für die Steuerperiode 2020 etliche neue Formulare (Einlageblätter) entwickelt wurden. Zudem wurden auch die bestehenden Formulare überarbeitet. Sämtliche Steuererklärungsformulare finden Sie auf unserer Homepage unter **steueramt.so.ch**.
- **Anpassungen beim Versand der Steuererklärungsformulare:**
 - Auf den physischen Versand von Einlageblättern wird zukünftig verzichtet. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Formulare nur noch sehr selten von Hand ausgefüllt werden. Sämtliche Einlageblätter können direkt von unserer Homepage heruntergeladen, ausgedruckt und ausgefüllt werden.
 - Auf den Versand des rosa Dokuments «Steuererklärung – wichtige Merkpunkte» wird in Zukunft verzichtet. Diese Merkpunkte sind in der vorliegenden Wegleitung zur Steuererklärung enthalten.
- **E-Tax Solothurn seit dem 1.1.2020**
Seit der Steuerperiode 2019 können Steuerpflichtige juristische Personen im Kanton Solothurn eine elektronische Steuererklärung einreichen. Für weitere Informationen zum E-Tax Solothurn verweisen wir auf unsere Homepage unter **steueramt.so.ch**. Machen Sie Gebrauch davon und helfen Sie mit, Aufwand und Kosten beim Kanton zu sparen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.
- **Die «helvetischen steuerlichen Landesgebräuche» bleiben unverändert in Kraft:**
 - Warendrittel auf Vorräten, Halb- und Fertigfabrikaten
 - (Ausnahme: auftragsbezogene Fertigung, angefangene Arbeiten, nicht fakturierte Dienstleistungen)
 - Pauschaldekredere von 10% auf in- und ausländischen Drittforderungen (Ausnahme: Konzernforderungen, verbundene Unternehmen, etc.)
 - Garantierückstellungen von 2% auf dem durchschnittlichen Nettoumsatz des aktuellen Jahres und des Vorjahres

Was ändert zukünftig?

- **Steuerfuss ab 1.1.2022**
Die Höhe des definitiven Steuerfusses Staatssteuer für die Steuerperiode 2022 wird im Dezember 2021 mit der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat festgelegt und beschlossen.
- **Erweiterte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen**
Mit der neuen Regelung in Artikel 5a der Berufskostenverordnung werden ab 1. Januar 2022 bei der direkten Bundessteuer bei privater Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auch die Arbeitswegkosten berücksichtigt. Zu diesem Zweck wird die Pauschale von 0,8% pro Monat auf 0,9% des Fahrzeugkaufpreises erhöht (entspricht einer Erhöhung von 9,6% auf 10,8% pro Jahr). Es entfallen sowohl die Aufrechnung für den Arbeitsweg als auch der Fahrkostenabzug. Arbeitgeber brauchen den Aussendienstanteil nicht mehr auf dem Lohnausweis zu deklarieren, was zu administrativen Erleichterungen führt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs mithilfe des Fahrtenhefts effektiv zu ermitteln und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

Die neue Lösung gilt sowohl für die direkte Bundessteuer wie auch die Kantons- und Gemeindesteuern.

– **Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen per 1. Januar 2022**

Das Ziel des neuen Gesetzes ist es, die Regelungen des Steuerrechts mit dem Strafrecht zu harmonisieren. Es sieht vor, dass ausländische finanzielle Sanktionen wie Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen im Ausnahmefall von den Steuern abgezogen werden können, wenn sie gegen den schweizerischen Ordre public verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es alles unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Weiterhin nicht abzugsfähig bleiben finanzielle Sanktionen aus der Schweiz. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind neu Bestechungsgelder (Harmonisierung zwischen Steuer- und Strafrecht) an Private sowie «Aufwendungen, die eine Straftat ermöglichen oder als Gegenleistung hierfür bezahlt werden».

Wichtige Hinweise zum Einreichen der Steuer- erklärung von juristischen Personen

Wie können Sie die Steuererklärung einreichen?

Seit dem 1. Januar 2020 können Sie die Steuererklärung einer juristischen Person im Kanton Solothurn online einreichen. Auf der Steuererklärung ist ein eTax-Code aufgeführt. Mit diesem Code können Sie zusammen mit der eTax-ID der Gesellschaft die Steuererklärung elektronisch erstellen. Den Link sowie detaillierte Informationen zum eTax Solothurn finden Sie auf unserer Homepage unter steueramt.so.ch. Sie können die Steuererklärung auch wie bisher in Papierform einreichen. Bitte beachten Sie, dass die Steuererklärung in diesem Fall zu unterschreiben ist.

Die Steuererklärung für Gesellschaften mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Solothurn gilt nur dann als eingereicht, wenn die notwendigen und vollständig ausgefüllten Formulare und die unterschriebene Jahresrechnung enthalten sind. Im Kanton Solothurn sekundär steuerpflichtige Gesellschaften reichen eine vollständige Kopie der Steuererklärung des Sitzkantons inkl. unterzeichneter Jahresrechnung zusammen mit dem solothurnischen Hauptformular ein.

Bis wann ist die Steuererklärung einzureichen?

Die Steuererklärung versenden wir im Februar des auf die Steuerperiode folgenden Jahres. Sie ist bis am 30. Juni einzureichen.

Wie erhalten Sie eine Fristverlängerung?

Eine Fristverlängerung können Sie online unter steueramt.so.ch oder manuell mittels vorgedruckter Fristverlängerungskarte beantragen. Ihr Fristgesuch bis zum 31. Oktober ist kostenlos, anschliessend müssen Sie eine Gebühr von CHF 30 entrichten. Fristgesuche über den 30. November hinaus reichen Sie schriftlich oder per Mail ein. Diese werden nur restriktiv und in sehr gut begründeten Einzelfällen gewährt. Die Einreichungsfrist kann insbesondere beim Vorliegen von Gründen gemäss § 137 Abs. 2 StG SO (z.B. Krankheit, Landesabwesenheit, Militärdienst, etc.) verlängert werden, blosser «Arbeitsüberlastung» genügt als Begründung jedoch nicht.

Ist die Gesellschaft im Kanton Solothurn nur sekundär steuerpflichtig, müssen Sie auch dann eine Fristerstreckung beantragen, wenn die ordentliche Abgabe im Sitzkanton nach dem 30. Juni erfolgt. Wenn Sie uns eine Kopie der Fristbestätigung Ihres Sitzkantons beilegen, gewähren wir Ihnen gebührenfrei und ohne Bestätigung dieselbe Fristerstreckung.

Was ist, wenn Sie die Einreichungsfrist verpassen?

Haben Sie die Frist zum Einreichen der Steuererklärung Ihrer Gesellschaft verpasst, werden Sie einmal gemahnt. Die Mahnung wird Ihnen mit A-Post Plus zugestellt und ist gebührenpflichtig. Die Verrechnung der Mahngebühr von CHF 60 erfolgt mit der Endabrechnung. Reichen Sie die Steuererklärung trotz Mahnung weiterhin nicht ein und verlangen Sie auch keine Fristverlängerung, werden Sie ohne weitere Aufforderung mit einer Ordnungsbusse belegt und nach Ermessen (§ 147 Abs. 2 StG SO und Art. 130 Abs. 2 DBG) veranlagt.

Was gilt es bei einem Zu- bzw. Wegzug der Gesellschaft zu beachten?

Verlegen Sie den Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft im Laufe der Steuerperiode in einen anderen Kanton oder ziehen aus einem anderen Kanton zu, bleibt die Gesellschaft in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig (Einheit der Steuerperiode). Die Steuerfaktoren werden in Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton ausgeschieden. In der Regel werden die steuerbaren Faktoren im Verhältnis zur Dauer der Ansässigkeit mit Ausnahme der ausserordentlichen Faktoren aufgeteilt.

Wie erhalten Sie zu viel bezahlte Steuern zurück?

Bitte füllen Sie die Rubrik «Angaben für Steuerrückerstattungen» auf Seite 1 des Hauptformulars aus, sofern die IBAN-Nummer nicht bereits korrekt aufgedruckt ist, damit wir Ihnen zu viel bezahlte Steuern rasch und kostenlos zurückerstatten können.

Wie können Sie die Steuerbelastung bzw. die geschuldeten Steuern effektiv ermitteln?

Berechnen Sie die Steuern Ihrer Gesellschaft neu mit dem Steuerrechner der ESTV unter swisstaxcalculator.estv.admin.ch, damit Sie die geschuldeten Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern richtig berechnen und zurückstellen können. Der Rechner funktioniert zurzeit leider noch nicht für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen. Es wird noch daran gearbeitet. Der Steuerrechner ist auch über unsere Homepage steueramt.so.ch erreichbar.

Wo erhalten Sie zusätzliche Einzahlungsscheine?

Zusätzliche Einzahlungsscheine für Vorbezugszahlungen können Sie online unter steueramt.so.ch anfordern.

Wo erhalten Sie Antworten auf weitere Fragen?

Bei Fragen rund um die Steuererklärung helfen Ihnen die Mitarbeitenden des Sekretariats Juristische Personen (Tel. 032 627 87 42) oder Ihre direkte Ansprechperson (Name und Telefonnummer auf Seite 1 des Hauptformulars) gerne weiter. Antworten finden Sie auch auf unserer Homepage unter steueramt.so.ch.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit dankt Ihnen das Team der Abteilung Juristische Personen.

A. Reingewinn

| Steuerperiode
Massgebende Jahresrechnung

Als **Steuerperiode** gilt das Geschäftsjahr. **Massgebend ist die Jahresrechnung**, die im entsprechenden Kalenderjahr abgeschlossen wurde (siehe auf der Steuererklärung oben rechts). Besteuert wird das tatsächlich erzielte Ergebnis. Umfasst das Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, müssen Sie den Reingewinn bzw. den Verlust nicht umrechnen.

Die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung ist für die steuerliche Deklaration und Bemessung massgebend. Das kantonale Steueramt legt grossen Wert darauf, dass die Jahresrechnung gesetzeskonform unterzeichnet wird. Nach dem Rechnungslegungsrecht muss die Jahresrechnung von den obersten Organen inkl. der für die Buchführung/Rechnungslegung verantwortlichen Person unterzeichnet sein (Art. 958 Abs. 3 OR).

Betriebsstätten von ausländischen Konzernen müssen eine Betriebsstättbuchhaltung nach dem OR erstellen. Bei Betriebsstätten ausländischer Konzerne ist primär der Gesamtabchluss der rechtlichen Einheit erwünscht. Für die Betriebsstätte Schweiz hat darauf aufbauend eine Überleitung nach schweizerischem Rechnungslegungsrecht zu erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, muss mindestens ein Jahresabschluss der Betriebsstätte Schweiz nach OR erstellt werden.

Die Jahresrechnung gemäss Art. 958 Abs. 2 OR umfasst Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang bei umfassender Buchführungspflicht. Bei erweiterter Buchführungspflicht gem. Art. 961 OR umfasst dieser Bilanz, Erfolgsrechnung, erweiterter Anhang sowie Geldflussrechnung. Diejenigen Gesellschaften, welche in diesem Zusammenhang auf den erweiterten Anhang und die Geldflussrechnung verzichten, müssen den übergeordneten Jahresabschluss zusätzlich beilegen (Art. 961d OR). Diese gesetzlichen Voraussetzungen bilden auch die Basis bzw. die Grundlage für das kantonale Steueramt, ob die Jahresrechnung vollständig eingereicht wurde.

| Jahresabschluss mit Angaben
in CHF

Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (sog. Funktionalwährung, Art. 957a Abs. 4 OR). Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die Bilanz ist zum Stichtagskurs und die Erfolgsrechnung zum Durchschnittskurs umzurechnen. Als Basis für die Umrechnungskurse sind die von der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) publizierten Kurstabellen zu verwenden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern. Ebenso müssen Betriebsstätten von ausländischen Konzernen ihre Jahresrechnungen in die Landeswährung CHF umrechnen.

Die Umrechnungsdifferenz bei einem in Funktionalwährung geführten Jahresabschluss muss direkt im Eigenkapital erfasst werden. Das entsprechende Resultat hat keine Auswirkung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und gilt daher steuerlich weder als Aufwand noch als Ertrag.

Für die Kontrolle solcher Umrechnungen füllen Sie bitte die Fragen auf Seite 4 der Steuererklärung aus.

| Bewertungsvorschriften

Aktiven werden grundsätzlich zu **Anschaffungs- bzw. Herstellkosten** bilanziert. Nach dem Rechnungslegungsgesetz (Art. 960b OR) besteht eine **Ausnahme** i.S. eines Wahlrechtes, dass **Aktiven mit Börsenkurs** oder einem **anderen beobachtbaren Marktpreis** in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bilanziert werden dürfen. Bezüglich der Voraussetzungen verweisen wir Sie auf die Ausführungen unter Ziffer 2, ab Seite 9. Solche Aufwertungen auf den Börsenkurs bzw. beobachtbaren Marktpreis stellen steuerrechtlich einen buchmässigen Realisationstatbestand dar und werden besteuert.

Die Bewertung der **Aktiven und Passiven** erfolgt grundsätzlich zu **Fortführungswerten**. Sollte ein Teil der Unternehmung oder sogar die ganze Unternehmung **in den nächsten 12 Monaten** ab Bilanzstichtag infolge Verkauf, Betriebs-einstellung, etc. **nicht weitergeführt** werden, erfolgt die **Bewertung** dieser Aktiven und Passiven zu **Liquidationswerten**. Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken. Ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen (Art. 958a OR). Muss die Bewertung infolge Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon auf Veräusserungswerte umgestellt werden, so ist diese Neubewertung aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips steuerwirksam. Handelsrechtswidrig unterlassene Neubewertungen sind im Rahmen einer steuerlichen Bilanzberichtigung zu korrigieren.

Prinzipiell gilt der **Grundsatz der Einzelbewertung** von Aktiven und Verbindlichkeiten (§ 42^{quinquies} Abs. 2 VV StG SO), sofern diese wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden (Art. 960 Abs. 1 OR). Aufgrund der Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz zum neuen Rechnungslegungsrecht müssen Liegenschaften und Beteiligungen einzeln bewertet werden. Da steuermindernde Tatsachen durch das Steuersubjekt nachzuweisen sind, müssen die entsprechenden Nachweise dem Kantonalen Steueramt eingereicht werden. Wir bitten Sie deshalb, mit der jährlichen Steuerdeklaration solche Wertverluste (Impairments) im Detail nachzuweisen und die vorhandenen neutralen Bewertungsgutachten direkt beizulegen. Buchmässig müssen solche Wertverluste als Wertberichtigungen verbucht und ausgewiesen werden. Wertberichtigungen haben steuerrechtlich temporären Charakter und werden steuerlich wieder aufgerechnet, wenn sie geschäftsmässig nicht bzw. nicht mehr begründet sind.

Nach Art. 960a Abs. 3 OR muss dem **nutzungs- und altersbedingten Wertverlust** auf Aktiven durch **Abschreibungen**, anderweitige Wertverluste durch **Wertberichtigungen** Rechnung getragen werden.

Staats- und Gemeindesteuer

Geben Sie den **Reingewinn bzw. Verlust** gemäss Saldo der Erfolgsrechnung des massgebenden Geschäftsjahres an (ohne Einbezug des Vortrages aus dem Vorjahr). | Ziffer 1
Reingewinn bzw. Verlust

Beachten Sie bitte die **klare Trennung** zwischen **Abschreibungen und Wertberichtigungen nach dem Rechnungslegungsrecht** nach Art. 960a Abs. 3 OR und § 35 und § 35^{bis} StG SO: «Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.» | Ziffer 2
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen

Bei **Aktiven im Umlaufvermögen**, welche einen **Wertverlust** erlitten haben, sind sog. **Wertberichtigungen** zu bilden. Diese müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration im Detail nachgewiesen und begründet werden. Die Wertberichtigungen haben temporären Charakter und können jederzeit von den Steuerbehörden neu beurteilt und teilweise oder vollständig steuerrechtlich aufgerechnet werden. Ordentliche planmässige Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle (§ 35^{bis} Abs. 3 StG SO) können aufgrund der neuen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der bestehenden Bundesgerichtspraxis steuerrechtlich nicht akzeptiert bzw. abgesetzt werden.

Bei **Aktiven im Anlagevermögen** werden **grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen** neu gemäss der **Abschreibungstabelle des Bundes** (gemäss § 16 Abs. 1 VV StG SO) akzeptiert, sofern jährlich ein nutzungs- und altersbedingter Wertverlust vorliegt (gemäss Art. 960a Abs. 3 OR und § 35 Abs. 1 StG SO). Dies gilt sowohl für Betriebs- wie auch für Rendite- und Kapitalanlageliegenschaften. Diese ordentlichen planmässigen Abschreibungen werden ohne Nachweis akzeptiert, sofern die Vermögenswerte im Anlagevermögen bilanziert sind und ein tatsächlicher Wertverzehr vorliegt. Davon ausgenommen sind u.a. planmässige Abschreibungen von Kunstgegenständen, Oldtimersammlung usw., welche idR keinen Wertverzehr erleiden, Liegenschaften, deren Gewinnsteuerwerte den historischen Landwert erreicht haben, sowie Landparzellen und Markenrechte, welche idR keinen Wertverlust erleiden. **Für ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen** (z.B. neue Erkenntnisse aus Altlastenproblematiken, Auszonung von Land-

parzellen, Wertverlust einer Beteiligung) sind – analog dem Umlaufvermögen – **sog. Wertberichtigungen** zu bilden, welche mit der jährlichen Steuerdeklaration nachzuweisen und zu begründen sind. Da diese nur temporären Charakter haben, können sie jederzeit von den Steuerbehörden überprüft und steuerrechtlich aufgerechnet werden, sofern sie geschäftsmässig nicht mehr begründet sind. Wertberichtigungen sind offen als Minusposten beim entsprechenden Anlagegut zu bilanzieren.

Beachten Sie bitte die zulässigen Abschreibungssätze und Voraussetzungen gemäss **Abschreibungstabelle des Bundes auf Seite 26**. Diese gelten für geschäftliche Aktiven im Anlagevermögen, sofern ein entsprechender Wertverzehr vorliegt.

Die **Nachholung von Abschreibungen auf dem Anlagevermögen** ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die Steuersubjekte die in früheren Jahren **zufolge schlechten Geschäftsganges** zulässigen ordentlichen planmässigen Abschreibungen nicht vorgenommen haben. Diese können für max. drei der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre nachgeholt werden. Die Nachholung ist durch Abschreibungstabellen darzustellen und nur bei ordnungsgemässer Buchhaltung oder ordnungsgemässen Aufzeichnungen zulässig.

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können Sie nur dann abziehen, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste zum Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

Bei ihrer **Ersterfassung** müssen die **Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bewertet werden (Art. 960a Abs. 1 OR). In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven (Art. 960a Abs. 2 OR). In der **Folgebewertung** dürfen **Aktiven mit Börsenkurs** oder **einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt** zum **Kurs- oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet** werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt (Art. 960b Abs. 1 OR).

Ein **beobachtbarer Marktpreis** ist unter **folgenden Bedingungen** gegeben:

- aktiver Markt mit grosser Anzahl von regelmässigen Transaktionen;
- homogene, standardisierte Produkte;
- kaum Eintritts- oder/und Austrittsbarrieren;
- nahezu vollständige Informationen;
- Grundsatz der Profit-/Gewinnmaximierung.

In der Praxis dürften sich wenige Aktiven (z.B. Wertpapiere, Edelmetall, etc.) diesbezüglich qualifizieren. Die Bewertung muss auf die ganze Aktivposition angewendet werden. Eine einmal gewählte Methode muss zudem aufgrund des Stetigkeitsprinzips beibehalten werden. Der Nachweis der korrekten Bewertungsmethode obliegt der Unternehmung. Aufwertungen oder Abwertungen stellen in der jeweiligen Steuerperiode steuerbaren Ertrag bzw. Aufwand dar. Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Die Untergrenze für den Buchwert bildet jedoch nach wie vor der Anschaffungs- oder der allenfalls tiefere Kurswert. Der Betrag der Schwankungsreserve ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen (Art. 960b Abs. 2 OR).

Steuerrechtlich werden **folgende Wertberichtigungen i.S. von Schwankungsreserven** akzeptiert:

- festverzinsliche Wertschriften und Edelmetalle max. 10%,
- bei Aktien und Derivaten max. 20%

des aktivierten beobachtbaren Marktpreises. Wertberichtigungen, sofern sie natürlich handelsrechtlich verbucht sind, werden in dieser Höhe ohne Nachweis als geschäftsmässig begründeter Aufwand akzeptiert. Darüber hinausgehende Wertberichtigungen sind geschäftsmässig nicht begründet und werden steuerrechtlich aufgerechnet, sofern kein spezieller Nachweis erbracht werden kann.

Übersetzte handelsrechtliche Abschreibungen (z.B. Überschreitung der Abschreibungssätze gemäss Abschreibungstabelle) werden in der jeweiligen Steuerperiode aufgerechnet. Diese Überabschreibungen sind pro Aktivum auf dem EB 10 «Abschreibungen auf Anlagevermögen / Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert» zu erfassen und die Summe jeweils in Ziff. 2 beim steuerbaren Reingewinn zu deklarieren. Gleichzeitig sind die versteuerten stillen Reserven auf diesen Aktiven auf dem EB 10 zu kumulieren und im steuerbaren Eigenkapital in Ziff. 53.1 zu deklarieren. In Zukunft dürfen vom Gewinnsteuerwert (handelsrechtlicher Buchwert plus versteuerte stille Reserven der Vorjahre) die ordentlichen planmässigen Abschreibungen gemäss Abschreibungstabelle vorgenommen werden. Die entsprechenden Differenzen ggü dem handelsrechtlichen Jahresabschluss sind wiederum in den erwähnten Ziffern zu deklarieren. Es empfiehlt sich, die Steuerbilanz jährlich gründlich nachzuführen.

Wir bitten Sie, dass **Einlageblatt 10 «Abschreibungen auf Anlagevermögen»/«Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert»** entsprechend vollständig auszufüllen. Es dürfen nur die Abschreibungssätze gemäss ESTV (§ 16 Abs 1 VV StG SO) verbucht und steuerlich geltend gemacht werden.

Die **notwendigen «Wertberichtigungen auf dem Umlaufs- und Anlagevermögen»** sind auf dem **EB 11** vollständig zu deklarieren. Die Wertberichtigungen sind jährlich nachzuweisen und zu begründen. Die notwendigen Nachweise sind unaufgefordert der Steuerdeklaration beizulegen.

Deklarieren und begründen Sie sämtliche **Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen** auf dem EB 11 im Detail.

Ziffer 4
Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

Der Begriff der Rückstellungen ist im Steuerrecht weiter gefasst als im Handelsrecht gemäss OR. Im Sinne einer «umgekehrten Massgeblichkeit» werden die steuerrechtlich akzeptierten Rückstellungen akzeptiert, sofern sie handelsrechtlich verbucht werden (§ 35^{bis} Abs. 3 StG SO).

Rückstellungen werden steuerlich akzeptiert, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss in zukünftigen Jahren wahrscheinlich wird. Als wahrscheinlich gilt ein Mittelabfluss, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit höher als 50 % ist. Die verbuchten Rückstellungen sind detailliert zu begründen und nachzuweisen. Handelsrechtlich nicht aufgelöste Rückstellungen werden steuerrechtlich aufgerechnet, sofern sie von den Steuerbehörden als nicht mehr begründet qualifiziert werden.

Ab der Steuerperiode 2020 können keine neuen **Rücklagen** mehr gebildet werden. Gemäss § 290 StG SO und § 16^{ter} VV StG SO sind steuerfreie Rücklagen für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und -umstrukturierungen des bisherigen Rechts innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Bildung zweckkonform zu verwenden. Andernfalls werden sie im jüngsten Jahr oder in den Jahren ihrer Bildung im Nachsteuerverfahren besteuert.

Delkredere: Eine pauschale Rückstellung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) ist ohne Nachweis bis höchstens 10 % zulässig. Dabei wird nicht differenziert, ob es sich um Forderungen gegenüber schweizerischen oder ausländischen Schuldern in schweizerischer oder ausländischer Währung handelt. Für Forderungen gegenüber nahestehenden Personen (z.B. Konzerngesellschaften) ist kein Delkredere zulässig. Anstelle der Delkrederepauschale sind höhere Einzelwertberichtigungen auf gefährdeten Debitoren zulässig, wenn diese begründet sind. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Grad der Gefährdung, den Sie für jede einzelne Forderung nachweisen müssen. Reichen Sie mit der Steuererklärung für jede Forderung, für die eine höhere Wertberichtigung verlangt wird, eine Aufstellung (EB 11) mit folgenden Angaben ein: Name und Adresse des Schuldners; Höhe, Grund und Alter der Forderung; Stand des Inkassoverfahrens.

Das **Warenlager** muss vollständig inventarisiert werden. Ohne vollständiges Inventar kann keine privilegierte Warenreserve akzeptiert werden. Für nicht gängige Waren sind Wertberichtigungen vorzunehmen. Auf dem Nettowert des Warenlagers für Bestände ohne Abnahmegarantien wird ein Drittel als privilegierte und

im Zeitpunkt der Bildung nicht zu versteuernde Reserve zugelassen. Geht der Wert des Warenlagers zurück, so ermässigt sich auch die privilegierte Reserve auf höchstens einen Drittel des neuen Inventarwertes. Weisen Sie die Warenreserve durch ein lückenloses, detailliertes Inventar nach. Buchmässig nicht vollzogene Reservenbildungen werden steuerlich nicht anerkannt. Auftragsbezogene **Halb- und Fertigfabrikate** berechtigten nicht zur Bildung einer privilegierten Warenreserve.

Bei den **unfertigen Erzeugnissen** handelt es sich um Arbeiten, welche Ende Geschäftsjahr nicht vollständig abgeschlossen werden konnten. Auch für diese Position ist ein vollständiges Inventar zu erstellen. Die Bewertung muss verlustfrei auf der Basis von Herstellkosten erfolgen. Die Bildung einer privilegierten Reserve ist nicht möglich.

Wie die unfertigen Erzeugnisse müssen auch die **nicht fakturierten Dienstleistungen** inventarisiert werden. Im Sinne einer verlustfreien Bewertung dürfen aufgelaufene Kosten, welche nicht verrechenbar sind, wertberichtigt werden. Analog den unfertigen Erzeugnissen kann kein Warendrittel gebildet werden. Diese Dienstleistungen sind gemäss neuen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 960c OR) zwingend zu bilanzieren.

Garantierückstellungen sind grundsätzlich aufgrund effektiver Garantiefälle zu bilden. Ist dies nicht möglich, wird steuerrechtlich eine pauschale Garantierückstellung von 2 % des durchschnittlichen Nettoumsatzes des laufenden und vorangegangenen Geschäftsjahres akzeptiert. Höhere Rückstellungen müssen im Detail offengelegt, begründet und nachgewiesen werden.

Für periodisch vorzunehmende **Grossreparaturen an Gebäuden und Revisionen an Grossanlagen** können in besonderen Fällen nach vorgängiger Besprechung und Genehmigung durch das Steueramt Rückstellungen gebildet werden. Die jeweiligen Projekte bzw. Kostenaufstellungen sind dem KSTA vorgängig einzureichen. Bei Grossreparaturen werden idR die Kosten auf 2 Jahre verteilt. Die Aufteilung erfolgt auf das Jahr vor Ausführung und das Ausführungsjahr. Wichtig ist, dass die Projekte geplant sind und konkret umgesetzt werden.

Der Kanton SO kennt keine Pauschallösung auf dem Katasterwert!

Ersatzbeschaffung: Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sie sich in der Schweiz befinden. Es können somit betriebsnotwendige, bewegliche Anlagegüter in andere reinvestiert werden. Ausgeschlossen ist einzig die Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigen Liegenschaften (unbewegliches Anlagevermögen) durch Gegenstände des beweglichen, betriebsnotwendigen Anlagevermögens. Nach dem Rechnungslegungsrecht müssen Veräusserungen innert 12 Monaten neu im Umlaufvermögen bilanziert werden. Dies ist bezüglich der steuerrechtlichen Ersatzbeschaffung unproblematisch, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Eine Ersatzbeschaffung von Beteiligungen ist möglich. Eine Beteiligung liegt vor, wenn 10 % am Kapital gehalten wird oder ein Anspruch von 10 % an Gewinn bzw. Reserven besteht. Die Mindesthaltedauer beträgt ein Jahr. Wiedereingebrachte Wertberichtigungen auf Beteiligungen werden jedoch besteuert.

In Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Rückstellungen führten zu versteuerten stillen Reserven. Führen Sie die Veränderungen der versteuerten stillen Reserven auf Rückstellungen und Wertberichtigungen auf dem EB 11 auf.

Bei zahlreichen Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlicher Jahresrechnung wollen Sie bitte eine separate Steuerbilanz führen oder zumindest die Abweichungen mit einer separaten Aufstellung pro Bilanzposition jährlich festhalten (Anfangs-/Endbestand, jährliche Bildung/Auflösung).

Bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung nach § 91^{ter} StG SO wird der in den zehn vorangegangenen Steuerperioden berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand inkl. dem Zusatzabzug zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet.

| Ziffer 6
Hinzurechnung F&E-Aufwand
bei Eintritt in Patentbox

Verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen sind Leistungen an die Gesellschafter, Genossenschafter oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend.

| Ziffer 7
Verdeckte Gewinnausschüttungen

Eine nahestehende Person ist dadurch gekennzeichnet, dass sie das Unternehmen beherrscht oder an diesem beteiligt ist, einen massgebenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt oder im Management des Unternehmens oder des Mutterunternehmens eine Schlüsselposition bekleidet. Ferner fallen unter diesen Begriff auch nahe Familienangehörige wie Kinder, Eltern, Ehegatten, Lebenspartner oder von diesen bzw. der nahestehenden Person abhängige Familienangehörige.

Nahestehende Gesellschaften können ein Mutterunternehmen, ein Unternehmen mit massgeblichem Einfluss bzw. Teilhabe an der Führung, Tochter- oder Schwesterunternehmen, assoziierte Unternehmen oder partnerschaftliches Gemeinschaftsunternehmen sein.

Bei verdeckten Gewinnausschüttungen kommt zwingend die sog. Dreieckstheorie zur Anwendung, wenn es sich bei der begünstigten Person um eine natürliche Person (Beteiligter, Nahestehender oder Organ) handelt.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen z.B. folgende **der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen** in Betracht:

- nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen (z.B. Saläre, Mietzinse, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter gleichen Umständen einem unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre);
- Aufwendungen für private Lebenshaltungskosten der Gesellschafter oder Genossenschafter, (z.B. für private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen, private Geburtstagsfeste);
- Verrechnungssteuer auf Gewinnausschüttungen und gleichgestellten Leistungen der Gesellschaft oder Genossenschaft, die nicht auf die Aktionäre und Gesellschafter überwälzt wurde;
- Zinsen auf verdecktem Eigenkapital;
- nicht dem Fremdvergleich entsprechende Verrechnungspreise.

Als **Privatanteil Fahrzeugkosten** verbuchen Sie 0,8 % pro Monat (mind. CHF 150) bzw. 9,6 % pro Jahr (mind. CHF 1'800) der Anschaffungskosten (exkl. Mehrwertsteuer). Bei Leasingfahrzeugen tritt anstelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag festgehaltene Wert des Fahrzeuges (exkl. Mehrwertsteuer). Diese Regelung gilt, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten übernimmt und der Arbeitnehmer lediglich die Benzinkosten für grössere Privatfahrten am Wochenende oder in den Ferien bezahlt. Erfolgt keine entsprechende Verbuchung bzw. keine Deklaration auf dem Lohnausweis, ist eine entsprechende geldwerte Leistung unter Ziffer 6 zu deklarieren.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen auch **unterpreisliche Leistungen** in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen;
- unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen;
- Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch ohne marktgerechte Gegenleistung.

In diesen Fällen gilt als Gewinnausschüttung die Differenz, die für die gewährten Vorteile von einem unbeteiligten Dritten über das hinaus verlangt worden wäre, was der Gesellschafter oder Genossenschafter oder die ihm nahestehende Person dafür vergüten müsste.

Geschäftsmässig begründet sind Kosten, wenn sie aus unternehmenswirtschaftlicher Sicht vertretbar erscheinen; nach der Rechtsprechung sind Aufwendungen dann geschäftsmässig begründet, wenn sie mit dem erzielten Erwerb unternehmenswirtschaftlich in einem unmittelbaren und direkten (organischen) Zusammenhang stehen (BGE 2C_273/2013). Somit muss alles, was nach kaufmännischer Auffassung in guten Treuen zum Kreis der Unkosten gerechnet werden kann, steuerlich als geschäftsmässig begründet anerkannt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Betrieb auch ohne den infrage stehenden Aufwand ausgekommen wäre und ob dieser Aufwand im Sinne einer rationellen und gewinnorientierten Betriebsführung zweckmässig war. Nicht dazu zählen namentlich Aufwendungen, welche die Gesellschaft einzig für den privaten Lebensaufwand des Aktionärs oder einer ihm nahestehenden Person erbringt. Sie dürfen nicht unter dem Vorwand von Geschäfts- oder Repräsentationsspesen als Geschäftsaufwand verbucht werden. Die steuerpflichtige Unternehmung muss somit auf Verlangen über die geschäftsmässige Begründetheit Auskunft geben können. Im Fall von Einladungen von Drittpersonen sind neben dem Datum der Einladung und dem Namen sowie Ort des Lokals zusätzlich die Namen der anwesenden Personen und der Geschäftszweck der Einladung zu vermerken.

Bussen und andere finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter gegenüber juristischen Personen sind steuerlich nicht abzugsfähig, da sie keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Ein Abzug kann nur vorgenommen werden, soweit mit der verhängten Sanktion beim betroffenen Unternehmen unrechtmässig erlangter Gewinn abgeschöpft wird (Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen).

Die Informationen zu Zinssätzen für die Berechnung der geldwerten Leistungen finden Sie im **Merkblatt** der ESTV oder auf Seite 25 dieser Wegleitung.

Deklarieren Sie die Leistungen an und von Aktionären, Gesellschaftern, Organen und diesen nahestehenden Personen auf dem EB 12.

| Ziffer 8
Verdeckte Gewinnausschüttungen unter verbundenen Gesellschaften

Setzen Sie hier, wie unter Ziffer 7 beschrieben, **verdeckte Gewinnausschüttungen** unter verbundenen und nahestehenden Gesellschaften ein. Deklarieren Sie die Leistungen im EB 13.

Bei verdeckten Gewinnausschüttungen kommt die sog. modifizierte Dreieckstheorie zur Anwendung, wenn es sich bei der Aktionärin um eine juristische Person handelt, welche an den beiden Gesellschaften Beteiligungen hält.

| Ziffer 9
Zuwendungen
Einlagen in die gesetzlichen Reserven oder Auflösung über die Erfolgsrechnung; Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne

Sie müssen den **geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand** wie z.B. übersetzte **Leistungen an juristische Personen** mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund **öffentlicher oder gemeinnütziger Zweckverfolgung** steuerbefreit sind, deklarieren. Die Zuwendungen dürfen pro Geschäftsjahr höchstens 20 % des steuerbaren Reingewinns ausmachen. **Zuwendungen an politische Parteien**, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, werden bis zu einem Betrag von CHF 15'000 steuerlich akzeptiert. Bei der direkten Bundessteuer müssen Sie diese Zuwendungen versteuern (Aufrechnung in Ziffer 22.5).

Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder ausländische Amtsträger gehören nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand und werden steuerlich aufgerechnet.

Führen Sie hier auch **zu Lasten der Erfolgsrechnung verbuchte Einlagen in die gesetzlichen Reserven** oder Zinsen auf Gesellschaftskapital; Zuwendungen oder Zinsen auf Reserve- und ähnliche Fonds; Auflösung von Reserven zugunsten der Erfolgsrechnung oder der Bilanz auf.

Deklariieren Sie auch die zum steuerbaren Gewinn gehörenden **Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne**, die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben worden sind. Der **Liquidation** ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt. Haben Sie einzelne Aktiven (inkl. Immaterialgüterrechte und originären Goodwill) in ausländische Betriebsstätten überführt, gilt dies als Veräusserung. Bei beiden Tatbeständen ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem tieferen Gewinnsteuerwert Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Führen Sie die im Rahmen der **Gewinnverwendung**, also ausserhalb der Erfolgsrechnung, beschlossenen geschäftsmässig begründeten Aufwendungen auf wie **Zuwendungen** an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist (weisen Sie separat die Arbeitgeberbeitragsreserve aus und überweisen Sie den Betrag innerhalb von 6 Monaten nach Einlagenbildung der Vorsorgeeinrichtung; legen Sie den Einzahlungsbeleg der Steuererklärung bei).

| Ziffer 10
Zuwendungen aus der Gewinnverwendung

Soweit Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren noch nicht berücksichtigt werden konnten, können Sie diese vom **massgebenden** Reingewinn der Steuerperiode abziehen. Eine Erweiterung der Verlustverrechnung (gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG bzw. §96 Abs. 2 StG SO) ist nur möglich, falls die Voraussetzungen gemäss KS-Nr. 32 ESTV vom 23. Dezember 2010 erfüllt sind.

| Ziffer 12
Verlustverrechnung

Erläuterungen zu Ziffer 12.1:

- n – aktuelle Steuerperiode
- n-1 – das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr
- n-2 – Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode usw.

Setzen Sie bitte Geschäftsjahr bzw. Steuerperiode ein. Tragen Sie nur Verluste und keine Gewinne ein. Verrechnen Sie die ältesten Verluste zuerst. In den folgenden Steuerperioden sind nur noch die nicht verrechneten Verluste netto auszuweisen.

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) und die entsprechende Umsetzung im Steuergesetz des Kantons Solothurn traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Der Kanton Solothurn hat die Elemente «zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand», «Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne», «Aufdeckung von stillen Reserven» (Aufdeckungslösung altrechtlich und Sondersatzlösung neurechtlich), «Entlastungsbegrenzung» und «Abzug auf dem steuerbaren Kapital» eingeführt. Unter Ziffer 14 der Steuererklärung sind die Elemente zu deklarieren, die in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung einfließen. Die Sondersatzlösung (neurechtlich) ist unter Ziffer 17 und der Abzug auf dem steuerbaren Kapital unter Ziffer 56 zu deklarieren.

| Ziffer 14
STAF-Ermässigungen

Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Auf dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand, soweit er wissenschaftliche Forschung und wissenschaftsbasierte Innovation im Sinn des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG) darstellt und im Inland angefallen ist, können Sie einen Zusatzabzug von maximal 50 Prozent vornehmen. Berechnungsgrundlage ist der direkt zurechenbare Personalaufwand für die qualifizierende Forschung und Entwicklung zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent, aber höchstens der Gesamtaufwand der Unternehmung, oder, wenn die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Auftragsverhältnis durch Dritte ausgeübt wird, 80 Prozent des durch diese in Rechnung gestellten Betrages. Sofern der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt ist, kann der Auftragnehmer keinen Abzug geltend machen.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- Art. 25a StHG
- §92^{ter} StG SO

Im Dokument «Analyse zum zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach den Art. 10a und Art. 25a Steuerharmonisierungsgesetz» der

Für die detaillierte Berechnung und Deklaration des zusätzlichen Abzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwand steht Ihnen das Einlageblatt 21 zur Verfügung.

Nachfolgend einige Erläuterungen zu den wichtigsten Punkten dieses zusätzlichen Abzuges:

Als qualifizierende Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gelten einerseits **wissenschaftliche Forschung**, umfassend Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung, sofern

- sie neuartig ist, d.h. der Gewinnung von neuen Erkenntnissen dient;
- schöpferisch ist, d.h. auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruht;
- mit Bezug auf das Endergebnis ungewiss ist;
- systematisch einem Plan folgt und budgetiert wird;
- zu Ergebnissen führt, die reproduzierbar sind.

Und andererseits **wissenschaftsbasierte Innovation** im Zusammenhang mit **Forschung**, d.h. anwendungsorientierte Forschungsaktivitäten zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft.

In der nachfolgenden Darstellung sehen Sie, welche Tätigkeiten in einem integrierten Produktlebenszyklus als qualifizierende Aktivitäten gelten:

Initialisierung	Forschung und Entwicklung	Überleitung in Produktion	Verkauf	Nachlauf
– Ideen – Machbarkeitsstudien – Marktforschung – Datensammlung	– Zeichnen/Design – Erstellung Modelle – Konstruktion – Prototyp/Versuchsphase – Test/Pilotanlage	– Zulassung – Bewilligung – Qualitätskontrolle – Fehlerbehebung	– Marketing – Werbung – Beratung – Support	– Entsorgung – Recycling – Service

Explizit keine qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sind Aktivitäten zur Markteinführung und Marktverwertung.

Der qualifizierende Personalaufwand umfasst den Aufwand für jenes Personal, das eine direkte, aktive und unmittelbare Tätigkeit im Forschungs- und Entwicklungsbereich ausübt. Der Aufwand für Personal, das indirekte Unterstützungsleistungen oder Hilfsfunktionen ausführt, qualifiziert dagegen nicht. Der Begriff Personalaufwendungen umfasst namentlich die Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen, aber auch Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Bonus-Programme, Aus- und Weiterbildung. Die Qualifikationskriterien für eigene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten gelten sinngemäss für Auftragsforschung durch Dritte. Ausgeschlossen vom Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung sind aber beispielsweise Aufwendungen für den Kauf von bereits entwickelten Produkten, Lizenzen, Know-how oder Anwendungen von Dritten sowie die Kosten für die Zertifizierung oder Bewilligung und Zulassung durch Behörden.

Bei Aktivierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwand wird der Zusatzabzug im Zeitpunkt des Anfalls des qualifizierenden eigenen Aufwandes bzw. Aufwandes für Dritte gewährt und nicht erst im Zeitpunkt der späteren Abschreibung des aktivierten Aufwandes.

Der Nachweis der Voraussetzungen zur Geltendmachung des Zusatzabzugs obliegt den Steuerpflichtigen. Sie haben diesen anhand geeigneter Dokumentationen zu erbringen. In den ersten beiden Jahren sind die Mitarbeitenden, Funktionen, Projekte und Kosten im Detail nachzuweisen.

Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven

Aufgrund der Annahme der STAF entfällt bei Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften die bisher privilegierte Besteuerung und sie werden zukünftig ordentlich besteuert. Dieser Statuswechsel ermöglicht die steuerfreie Aufdeckung von stillen Reserven in der Steuerbilanz der Kantons- und Gemeindesteuern. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Aufdeckungslösung (altrechtlich) und der Sondersatzlösung (sh. dazu Ziffer 17). Diese Aufdeckungslösung besteht auf allen Aktiven mit Ausnahme von massgeblichen Beteiligungen (Quote >10%) und Liegenschaften. Für die Festlegung des Betrages der aufgedeckten stillen Reserven ist eine betriebswirtschaftliche, objektive Bewertung erforderlich. Diese aufgedeckten stillen Reserven können danach im Kanton Solothurn über eine Dauer von maximal zehn Jahren steuerwirksam abgeschrieben werden. Die Abschreibungen unterliegen der Entlastungsbegrenzung. Der jeweilige Restbestand wird in die Bemessung des steuerbaren Kapitals miteinbezogen. Nach 10 Jahren verfällt der Restbestand.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- Art. 78g Abs. 3 StHG
- § 289 Abs. 5 StG SO

Sinngemäss gelten auch:

- Art. 24c Abs. 3 und 4 StHG
- § 94^{bis} Abs. 3 und 4 StG SO
- § 42^{quinquies} Abs. 1 und 2 Vollzugsverordnung StG SO

Die Abschreibungen auf den aufgedeckten stillen Reserven deklarieren Sie auf dem Einlageblatt 25.

Abzug für qualifizierende Patentboxgewinne

Der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag des steuerpflichtigen Unternehmens im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbarem Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von bis zu 90% in die Berechnung des steuerbaren Gewinns einbezogen. Soweit die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind, ist der Reingewinn des Produktes vorgängig um 6% der diesem Produkt zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt zu vermindern. Bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten werden der in der Vergangenheit berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Zusatzabzug auf diesem Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. In Härtefällen, wenn die Hinzurechnung bei der steuerpflichtigen Gesellschaft zu ungenügender Liquidität führen würde, kann auf Antrag diese Hinzurechnung auf die ersten fünf Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.

Gemäss Botschaft des Bundesrates (BBl 2018 2548 ff) qualifizieren nicht patentgeschützte Erfindungen von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) und urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox. Nicht patentgeschützte Erfindungen grundsätzlich, sowie Marken, Designs und Geschäftsgeheimnisse qualifizieren ebenfalls nicht für die Patentbox.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- Art. 24a und 24b StHG
- Verordnung des Bundes über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox-Verordnung)
- § 91^{bis} und 91^{ter} StG SO
- § 42^{bis} Vollzugsverordnung StG SO

Für die detaillierte Berechnung und Deklaration des Abzuges für qualifizierende Patentboxgewinne stehen Ihnen die Einlageblätter 22 und 23 zur Verfügung.

Entlastungsbegrenzung

Die Massnahmen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand, Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (altrechtliche Aufdeckungslösung) und Abzug auf qualifizierende Patentboxgewinne dürfen im Kanton Solothurn zu einer maximalen Entlastung von 70% des steuerbaren Gewinns (vor Abzug dieser Ermässigungen, vor der Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages und der Entschädigung auf der Basis eines Kostenaufschlages) führen.

Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder gesamthaft entstehen, können nicht vorgetragen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- Art. 25b StHG
- § 92^{quater} StG SO
- § 42^{quater} Vollzugsverordnung StG SO

Die Berechnung der Entlastungsbegrenzung deklarieren Sie bitte auf dem Einlageblatt 24.

| Ziffer 16
Steuerbarer Reingewinn im
Kanton Solothurn

Scheiden Sie bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn den steuerlich massgebenden Reingewinn aus. Legen Sie der Steuererklärung einen detaillierten internationalen, inter- und/oder innerkantonalen Ausscheidungsvorschlag bei (EB 16 oder eine eigene zweckmässige Darstellung). Die Steuerpflicht besteht dabei für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird und damit die Dauer der wirtschaftlichen Zugehörigkeit kürzer ist als die Steuerperiode. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden unter Beachtung der bundesgerichtlichen Ausscheidungsmethodik aufgeteilt. Reichen Sie im Falle von Betriebsstätten im Ausland auch diese ausländischen Betriebsstättenabschlüsse ein.

Bei ordentlich besteuerten Gesellschaften, die in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig sind, gelten folgende Ausscheidungslimiten:

- Gewinn CHF 40'000 (= mindestens)
- Kapital CHF 500'000 (= mindestens)

Mindestens eine der beiden Limiten muss erreicht werden, damit überhaupt eine innerkantonale Steuerauscheidung vorgenommen wird. Bitte berücksichtigen Sie diese Ausscheidungslimiten, wenn Sie das EB 16 erarbeiten.

Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Die Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode werden – unter Berücksichtigung ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolgsbestandteile – zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton in der Regel im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit aufgeteilt. Das Gesetz verlangt bei Wegzug ins Ausland einen Zwischenabschluss.

| Ziffer 17
Sondersatzlösung

Aufgrund der Annahme der STAF entfällt bei Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften die bisher privilegierte Besteuerung und sie werden zukünftig ordentlich besteuert. Dieser Statuswechsel ermöglicht die steuerfreie Aufdeckung von stillen Reserven in der Steuerbilanz der Kantons- und Gemeindesteuern. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Sondersatzlösung und der Aufdeckungslösung (sh. dazu Ziffer 14).

Bei der Sondersatzlösung werden die bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill), soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zum Satz von 1% besteuert. Dieser Betrag entspricht der ganzen Steuer, der anschliessend mit dem Steuerfuss multipliziert und um die Finanzausgleichssteuer erhöht wird. Der Abteilung juristische Personen ist spätestens zum Zeitpunkt, auf den die privilegierte Besteuerung endet, ein schriftlicher Antrag inkl. Bewertung der stillen Reserven einzureichen. Dies hat spätestens mit der Einreichung der Steu-

erklärung 2020 zu erfolgen. Die Abteilung juristische Personen stellt anschliessend die Höhe der stillen Reserven mittels anfechtbarer Verfügung fest.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- Art. 78g Abs. 1 und 2 StHG
- § 289 Abs. 1 – 4 StG SO

Für die Deklaration steht Ihnen das Einlageblatt 26 zur Verfügung.

Führen Sie den auf dem EB 15 ermittelten **Beteiligungsabzug** (in Prozenten auf drei Kommastellen) für die Staatssteuer auf. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 % oder eine Beteiligung von mindestens 10 % am Gewinn und an den Reserven anderer Gesellschaften oder ein Anteil mit einem Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken. Als Ertrag gilt auch ein Kapitalgewinn aus einer veräusserten Beteiligung, sofern diese mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaften begründet und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10%, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

Beachten Sie dazu die Erläuterungen auf dem EB 15. Bei Gewinn- und Reserveansprüchen von mindestens 10% legen Sie bitte dem EB 15 die entsprechenden Verträge, die dies belegen, bei. Die Gestehungskosten der Beteiligungen halten Sie auf dem EB 19 fest, die jährlich zu aktualisieren sind.

Es bestehen drei Arten von Abzugsmöglichkeiten von Verwaltungskosten (Details finden Sie im KS-Nr. 27 ESTV vom 17.12.2009, Ziff. 2.6.3):

- pauschaler Beitrag von 5% vom Bruttoertrag (nach Abzug von Abschreibungen im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen (Art. 70 Abs. 3 DBG) sowie nicht rückforderbare ausländische Kapitalertragssteuern und andere direkt zurechenbare Aufwendungen);
- vorbehalten bleibt der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes
- kann die tatsächliche Verursachung nicht nachgewiesen werden, wird der gesamte Verwaltungsaufwand – gleich wie der Finanzierungsaufwand – aufgrund der Gewinnsteuerwerte quotenmässig umgelegt.

Ausführungen zum Ersatzbeschaffungstatbestand lesen Sie unter Ziffer 4 nach.

Direkte Bundessteuer

Bei der **direkten Bundessteuer** machen Sie nur Angaben, soweit sie aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen von der Ermittlung der Staatssteuer abweichen und der Kanton Solothurn zudem für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig ist.

Als Ausgangswert übertragen Sie den Wert von Ziffer 11.

Unter den Ziffern 22.1 + 22.2 führen Sie die **Abweichungen aus Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen** gegenüber der Staatssteuer auf.

Unter Ziffer 22.3 ist die beim Staat unter Ziffer 6 deklarierte Hinzurechnung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes bei Eintritt in Patentbox wieder abzuziehen. Dies weil der Abzug auf qualifizierenden Patentboxgewinnen nur bei der Staats- und Gemeindesteuer geltend gemacht werden kann.

Unter den Ziffern 22.4 und 22.5 führen Sie die **anderen Abweichungen** gegenüber der Staatssteuer auf (z.B. Parteispenden).

Verlustverrechnung gemäss Wegleitung Ziffer 12. Bitte beachten Sie allfällige Abweichungen zur Staatssteuer. Es können aufgrund früherer Differenzen bei der Festlegung der steuerbaren Reingewinne unterschiedliche Verlustvorträge bei der Staats- und direkten Bundessteuer resultieren.

| Ziffer 26
Steuerbarer Reingewinn in der Schweiz

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz scheiden Sie den steuerlich massgebenden Reingewinn aus (vgl. Ziffer 16). Legen Sie bitte die internationale, interkantonale und/oder innerkommunale Steuerauscheidung dem EB 16 bei.

| Ziffer 27
Beteiligungsabzug direkte Bundessteuer

Siehe Ziffer 18.

| Ziffern 31 – 42
Gewinnverwendung

Gewinnverwendung

Für die Deklaration ist die von der Generalversammlung genehmigte **Gewinnverwendung** massgebend.

B. Kapital und Reserven

Staats- und Gemeindesteuer

Das Eigenkapital setzt sich nach Rechnungslegungsrecht wie folgt zusammen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR):

- Grundkapital
- Gesetzliche Kapitalreserven
- Gesetzliche Gewinnreserven
- Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten
- Eigene Kapitalanteile als Minusposten

Kapitalgesellschaften: Geben Sie hier das am Bilanzstichtag im Handelsregister eingetragene **einbezahlte Aktien- oder Stammkapital** an. Für **Genossenschaften** ist das **einbezahlte Anteilscheinkapital** massgebend (wenn die Genossenschaft keine Anteilscheine ausgegeben hat, lassen Sie Ziffer 50 leer). Gesellschaften und Genossenschaften, die sich am Ende der Steuerperiode in **Liquidation** befinden, entrichten die Kapitalsteuer auf dem Reinvermögen. Die Ermittlung des Reinvermögens richtet sich nach den Vorschriften, die für die natürlichen Personen gelten. Sofern das Reinvermögen das einbezahlte Aktien-, Stamm- oder Anteilscheinkapital nicht übersteigt, setzen Sie das gesamte Reinvermögen unter Ziffer 50 ein, einen allfälligen Überschuss unter Ziffer 52.5.

| Ziffer 50
Aktien-, Stamm-, Anteilscheinkapital, Partizipationskapital

Gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR sind die **eigenen Kapitalanteile (= eigene Aktien)** als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 14. November 2019 (2C 119/2018) die bisherige steuerrechtliche Praxis bezüglich eigene Aktien nicht bestätigt. Die Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt ab sofort auch bei den eigenen Aktien. Der Minusposten «eigene Kapitalanteile» reduziert somit auch das steuerbare Eigenkapital. Der Nennwert der eigenen Aktien ist als Minusposten in Ziffer 51 und den restlichen, den Nennwert überschüssenden Rückkaufspreis, in Ziffer 52.6 zu deklarieren. Für eigene Aktien von anderen Konzerngesellschaften muss nach wie vor eine spezielle Reserve gebildet werden.

| Ziffer 51/52.6
Eigene Aktien

Unverändert hingegen bleibt, dass es sich bei den eigenen Aktien sowohl zivil- als auch steuerrechtlich um einen effektiv vorhandenen Vermögenswert handelt. Somit können unrealisierte Wertverluste zwischen dem Verkehrswert und den Anschaffungskosten von den Steuerpflichtigen in der Steuerbilanz gewinnsteuerwirksam geltend gemacht werden, auch wenn diese unter dem Rechnungslegungsrecht handelsrechtlich nicht mehr verbucht werden dürfen. Konsequenterweise sind dann aber Werterholungen bis zu den Anschaffungskosten als Gewinn steuerbar. Weiter sind effektive Buchgewinne bzw. -verluste bei Veräusserung unabhängig von der handelsrechtlichen Verbuchung steuerwirksam.

Geben Sie alle **Reserven** – einschliesslich der Zuweisungen aus dem Jahresgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres – und den verbleibenden Bilanzgewinn/-verlust an.

| Ziffer 52
Reserven

In den gesetzlichen Gewinnreserven werden die bisherigen gesetzlichen Reserven geführt. Die **Kapitaleinlagereserven** wollen Sie bitte separat unter Ziffer 52.2 ausweisen. Falls die Höhe der Kapitaleinlagereserven bestritten ist, wird die Eröffnung bzw. Veranlagung im Maximum in der bewilligten Höhe der Eidg. Steuerverwaltung vorgenommen. Die restlichen Reserven werden unter den freiwilligen Gewinnreserven eröffnet.

Geldwerte Leistungen gelten immer als sog. Ausschüttungen aus übrigen Reserven (= verrechnungssteuerpflichtig). Wichtig ist, dass Sie Dividendenausschüttungen mit oder ohne Verrechnungssteuer klar unterscheiden. Bei nicht klar definierten Ausschüttungen gehen die Steuerbehörden von symmetrischen Ausschüttungen

aus. Der Betrag der auszurichtenden Dividenden und Zuwendungen an Dritte gehört nicht zu den Reserven.

Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital besitzen und in ihrer Jahresrechnung keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven über die Passiven einfach als Reinvermögen bezeichnen, setzen hier das buchmässige Reinvermögen ein, soweit es aus Einzahlungen der Genossenschafter oder aus versteuerten Erträgen stammt; ein allfälliges Minuskapital unter Ziffer 52.5.

| Ziffer 53
Versteuerte stille Reserven

Die Differenz zwischen handelsrechtlichem Bilanzwert und steuerlich massgebendem Gewinnsteuerwert deklarieren Sie als **versteuerte stille Reserve aus Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen**. Wie in Ziffer 2 beschrieben, handelt es sich um in früheren Jahren oder in diesem Jahr als Gewinn versteuerten nicht anerkannten Abschreibungen (EB 10), Wertberichtigungen (EB 11) und Rückstellungen (EB 11).

Als Kapital versteuern Sie diejenigen **als Gewinn versteuerten Rückstellungen**, die bei ihrer Bildung nicht geschäftsmässig begründet waren oder deren geschäftsmässige Begründetheit inzwischen weggefallen ist, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn und Eigenkapital enthalten sind (EB 11).

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, können Sie diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinnes abziehen. Bitte führen Sie die Steuerbilanz konsequent nach (EB 10 und EB 11).

Neu sind unter dieser Ziffer auch versteuerte stille Reserven aus Hinzurechnung F&E Aufwand bei Eintritt in die Patentbox, stille Reserven aus der Aufdeckungslösung (altrechtlich) und stille Reserven aus Zuzug nach §94bis StG SO zu deklarieren.

| Ziffer 54
Verdecktes Eigenkapital

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerbaren Kapitals. Für die Berechnung der höchstzulässigen Fremdfinanzierung nehmen Sie die im Kreisschreiben Nr. 6/1997 der direkten Bundessteuer genannten Ansätze zu Hilfe. Für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals wird in der Regel von dem für die Gewinnsteuer massgeblichen Wert der Aktiven zum Stichtag am Ende der Steuerperiode ausgegangen. Für die Berechnung der Zinsen auf dem verdeckten Eigenkapital sind die Werte der Aktiven zu Beginn und am Ende der Steuerperiode im Durchschnitt massgebend. Weist die steuerpflichtige Gesellschaft höhere Verkehrswert nach, werden diese berücksichtigt. Das Delkredere und die privilegierten Warenreserven stellen keine stillen Reserven dar. Die auf **verdecktem Eigenkapital** angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Rechnen Sie diese unter Ziffer 7.3 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzu. Die Berechnung ist zukünftig auf dem neuen Einlageblatt 28 zu deklarieren.

| Ziffer 56
Ermittlung des Abzuges auf dem steuerbaren Eigenkapital

Das anteilige Eigenkapital, das auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird nur zu 5% in die Bemessung des steuerbaren Kapitals einbezogen. Unter Konzerndarlehen sind zu verstehen: Darlehen, Kontokorrente, Cashpooling-Guthaben, wobei eine Verrechnung von Aktiven und Passiven nicht möglich ist.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- § 104 Abs. 3 StG SO
- § 98 StG SO bezüglich qualifizierte Beteiligungen
- § 91bis StG SO bezüglich Patente und vergleichbare Rechte
- § 45 Abs. 5 Vollzugsverordnung StG SO bezüglich Darlehen an Konzerngesellschaften

Damit der Abzug auf dem steuerbaren Eigenkapital geltend gemacht werden kann, muss das Einlageblatt 27 vollständig ausgefüllt werden. Es handelt sich um eine steuermindernde Tatsache, die durch die Steuerpflichtigen zu beweisen ist.

| Ziffer 58
Steuerbares Kapital im Kanton Solothurn

Bitte füllen Sie bei internationaler, inter- und/oder innerkantonaler Ausscheidung das EB 16 «Steuerausscheidung» aus oder legen Sie eine eigene, zweckmässige Ausscheidung bei. Bei **teilweiser Steuerpflicht** in der Schweiz oder im Kanton Solo-

thurn teilen Sie das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Gewinnsteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode auf. In der Regel wird das Kapital im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit in jedem Kanton ausgeteilt.

Direkte Bundessteuer

Obschon bei der direkten Bundessteuer keine Kapitalsteuer geschuldet ist, müssen Sie das steuerbare Eigenkapital deklarieren (Art. 125 Abs. 3 DBG). Dies ist auch für das Nachführen der Steuerbilanz zwingend notwendig. Die Ziffern 61 - 63 füllen Sie nur aus, soweit aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen **Abweichungen** zur Kapitalermittlung der Staatssteuer bestehen.

Als Ausgangswert übertragen Sie den Wert von Ziffer 55.

| Ziffer 61

In der Ziffer 62 setzen Sie die Differenzbeträge gegenüber der Staatssteuer ein. Die bei der direkten Bundessteuer versteuerten (kantonalen) Rücklagen nach § 290 StG SO sind in Ziffer 62.3 zu deklarieren. Der F&E Aufwand aus der Hinzurechnung beim Eintritt in die Patentbox bei den Staats- und Gemeindesteuern ist in Ziffer 62.4. wieder zu eliminieren.

| Ziffer 62

Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug

Einen **Steuerrechner für Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern** finden Sie im Internet unter swisntaxcalculator.estv.admin.ch. Der Rechner funktioniert zurzeit leider noch nicht für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen. Es wird noch daran gearbeitet. Der Steuerrechner ist auch über unsere Homepage steueramt.so.ch erreichbar.

| Steuerrechner

Die **Gewinnsteuer** beträgt für *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften* neu:

- Steuerperiode 2020: 5,0%
- Steuerperiode 2021: 4,7%
- Ab Steuerperiode 2022: 4,4%

| Berechnung der Staatssteuer und Steuerbezug

Die **Kapitalsteuer** der *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften* beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch CHF 200 bei persönlicher Zugehörigkeit und CHF 100 bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit. Bei über- oder unterjährigen Geschäftsjahren wird die Steuer entsprechend der Dauer erhöht bzw. herabgesetzt.

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Die Wirkungsweise der Anrechnung sehen Sie in der folgenden Darstellung:

Gewinnsteuer (CHF)	Kapitalsteuer (CHF) vor Anrechnung	Kapitalsteuer (CHF) nach Anrechnung	Effektiv geschuldete Steuern JP (CHF)
20'000	10'000	0	20'000
10'000	10'000	0	10'000
5'000	10'000	5'000	10'000
0	10'000	10'000	10'000

Die **Staatssteuer 2021** beträgt 100 %, die **Finanzausgleichssteuer** für staatlich anerkannte Kirchgemeinden 10 % der ganzen Staatssteuer (100 %). Für die kommenden Steuerjahre 2022 ff. sind die Beschlüsse des Kantonsrates bzw. des Solothurner Stimmvolks zu beachten.

Die **Gemeindesteuer** fällt je nach Steuerfuss der jeweiligen Gemeinde in % der ganzen Staatssteuer an.

Berechnung der direkten Bundessteuer

Nach Art. 68 DBG beträgt die **Gewinnsteuer** für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 8,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns (proportionaler Steuersatz).

| Berechnung direkte Bundessteuer

Eine **Kapitalsteuer** wird nicht erhoben.

Straffolgen bei Widerhandlungen

| *Straffolgen bei Widerhandlungen*

Steuerpflichtige, die die Steuererklärung oder die dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht einreichen, können gebüsst werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass eine **Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, müssen die hinterzogene Steuer samt Zins nachentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung.

Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter der Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu CHF 50'000 bestraft und **haftet zudem solidarisch für den Betrag der hinterzogenen Steuer**.

Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung mit gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden wie Geschäftsbüchern, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter täuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

| *Selbstanzeige*

Bei Selbstanzeige wird die hinterzogene Steuer mit Zins nachgefordert. Eine Selbstanzeige liegt nur vor, wenn Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass bisher nicht versteuerte Gewinne oder Kapitalien deklariert werden, die Hinterziehung den Steuerbehörden nicht schon vorher bekannt war, Sie die Behörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen und sich ernstlich um deren Bezahlung bemühen. Die blosser Deklaration ohne Hinweis auf die bisher unterbliebene Besteuerung genügt nicht. Bei erstmaliger Selbstanzeige bleibt die Hinterziehung straffrei, bei jeder weiteren wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Hinweise zur Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuer

| *Verrechnungssteuer*

Verbuchung der Eingänge aus Verrechnungssteuer und ausländischen Quellensteuern:

- Verrechnungssteuer: Die zu Lasten der Gesellschaft oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer können Sie bei der Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern oder über das elektronische Portal ESTV SuisseTax, zurückverlangen. Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass Sie die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbuchen. Es genügt nicht, wenn Sie sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklarieren. Vergleichen Sie die Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte (Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung; beide bei der Eidg. Steuerverwaltung erhältlich).

| *Rückforderbare ausländische Quellensteuer*

- Rückforderbare ausländische Quellensteuern: Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und verbuchen Sie als Ertrag. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften und Genossenschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Erfolgsrechnung gutzuschreiben.

| *Anrechnung von ausländischen Quellensteuern (alt: pauschale Steueranrechnung)*

- Anrechnung von ausländischen Quellensteuern: Die Formulare DA-2 (Dividenden und Zinsen) und DA-3 (Lizenzen) können Sie bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern oder auf www.estv.admin.ch beziehen. Auf der Homepage finden Sie auch die jährlich aktualisierte Liste der Vertragsstaaten. Für die Beträge der Anrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d.h. sie sind spätestens im Jahre des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Rundschreiben betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse an Aktionäre/Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellen geldwerte Leistungen dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. Solche geldwerten Leistungen unterliegen nach Art. 4 Absatz 1 lit. b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Art. 20 Absatz 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und melden Sie auf Formular 102 spontan an. Für die Bemessung derselben stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, auf folgende Zinssätze ab:

		Zinssätze		
		ab 1.1.2019	ab 1.1.2020	ab 1.1.2021
1. Für Vorschüsse an Beteiligte				
	(in CHF)			
1.1	Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss/wird	¼ %	¼ %	¼ %
1.2	Aus Fremdkapital finanziert Selbstkosten + ¼ % bis ½ % ¹ , mindestens	¼ %	¼ %	¼ %
2. Für Vorschüsse von Beteiligten				
	(in CHF)			
2.1	Liegenschaftskredite für Wohnbau und Landwirtschaft			
	– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek ²	1 %	1 %	1 %
	– Rest ^{3 4}	1¾ %	1¾ %	1¾ %
	Liegenschaftskredite für Industrie und Gewerbe			
	– bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek ²	1½ %	1½ %	1½ %
	– Rest ^{3 4}	2¼ %	2¼ %	2¼ %
2.2	Betriebskredite ⁴			
	a) bis CHF 1 Mio.	3 %	3 %	3 %
	– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen			
	– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2½ %	2½ %	2½ %
	b) ab CHF 1 Mio.	1 %	1 %	1 %
	– bei Handels- und Fabrikationsunternehmen			
	– bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	¾ %	¾ %	¾ %

- ¹ bis 10 Mio. ½ % , über 10 Mio. ¼ %
² d.h. ⅔ des Verkehrswertes
³ wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:
 – Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis zu 70% vom Verkehrswert
 – übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert
⁴ Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisreiben Nr. 6/1997 der direkten Bundessteuer verwiesen.

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahestehender Personen zusammen zu zählen. Diese Zinssätze gelten als «safe haven». Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

Die **Zinssätze gültig ab 1.1.2022** finden Sie unter estv.admin.ch im Rundschreiben «Steuerlich anerkannte Zinssätze 2022 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken».

¹ Gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.

² Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen gelten die separaten Merkblätter des Bundes.

³ Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die vorgenannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

⁴ Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

⁵ Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den historischen Wert des Landes zulässig.

⁶ In Abweichung zum Merkblatt des Bundes wird auf Software ein maximaler Abschreibungssatz von 100% zugelassen. Dies sofern die Software einzeln bilanziert wird.

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe²

Es gelten neu die Abschreibungssätze der ESTV (Merkblatt A/1995)

Wir bitten Sie, sich an die neuen Maximalsätze zu halten. Höhere Abschreibungen müssen konsequent aufgerechnet werden.

1. Normalsätze pro Jahr in Prozenten des Buchwertes³

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser

– auf Gebäuden allein ⁴	2%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	1,5%

Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude

– auf Gebäuden allein ⁴	4%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	3%

Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie

– auf Gebäuden allein ⁴	6%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	4%

Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)

– auf Gebäuden allein ⁴	8%
– auf Gebäude und Land zusammen ⁵	7%

Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.

Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15%
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20%
Gleisanschlüsse	20%
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20%
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20%
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30%
Motorfahrzeuge aller Art	40%
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen.	40%
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40%
Büromaschinen	40%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware)	40%
Software ⁶	100%
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40%
Automatische Steuerungssysteme	40%
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40%
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45%
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45%

2. Sonderfälle Umweltschutzanlagen und Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Umweltschutzanlagen (Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen) sowie Investitionen für energiesparende Einrichtungen (wie Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie) können gemäss § 16 Abs. 3 VV StG SO im Jahr der Erstellung und in den beiden nächsten Jahren um höchstens 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden. Diese Regeln werden auch bei der direkten Bundessteuer angewendet, obwohl die Vorschriften des Bundes nur in den ersten beiden Jahren die erhöhten Abschreibungen vorsehen.

3. Abschreibungen auf nicht abschreibungsfähigen Aktiven des Anlagevermögens

Kunstgegenstände, Oldtimer etc. dürfen dann aktiviert werden, wenn sie Geschäftsvermögen darstellen. Ein effektiver Wertverzehr liegt idR nicht vor. Sehr oft behalten diese Gegenstände ihren Wert oder es wird sogar eine Wertvermehrung erzielt. Ausnahmen bilden einzig tatsächliche und nachweisbare Wertverluste, welche zu beweisen sind. Steuerlich akzeptiert wird in einem solchen Fall aber lediglich eine Wertberichtigung. Die Kunstgegenstände sind in der Anlagebuchhaltung vollständig aufzunehmen und nach Möglichkeit auf einem separaten Anlagekonto in der Handelsbilanz zu aktivieren.

Weitere Erläuterungen zu den Abschreibungen finden Sie unter Ziffer 2 «Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen» auf Seite 9 ff dieser Wegleitung.

Beispiel Berechnung zulässige Abschreibungen (EB 10)

Achtung:

Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen als Aufwand geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet wurden.

III KANTON **solothurn**

Steueramt
des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Abschreibungen auf Anlagevermögen Aufwertungen auf beobachtbaren Marktwert

EB 10

Wichtiger Hinweis:
Ab Steuerperiode 2020 gelten die neuen Abschreibungssätze
der Eidg. Steuerverwaltung bzw. der Wegleitung.

Alternativ können auch der Anlagespiegel oder eine eigene Darstellung eingereicht werden.

Einlageblatt 10

Geschäftsjahr von

bis

	Buchwert	Steuerwert	Abschreibungen			Differenz + oder -	Endbestand		Differenz + oder -
			vorgenommen	%	zulässig ¹⁾		Buchwert	Steuerwert	
Konto Maschinen									
Anfangsbestand	915'000	1'415'000							
Zugang	720'200	720'200							
Abgang	- 90'300	- 90'300							
Bestand vor Abschreibung	1'544'900	2'044'900	617'900	40	1'021'900	- 404'000	927'000	1'023'000	+ 96'000
Konto Fahrzeuge									
Anfangsbestand	80'000	80'000							
Zugang	40'000	40'000							
Abgang									
Bestand vor Abschreibung	120'000	120'000	100'000	83	60'000	+ 40'000	20'000	60'000	+ 40'000
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Konto									
Anfangsbestand									
Zugang									
Abgang									
Bestand vor Abschreibung									
Total oder Übertrag			717'900		1'081'900	- 364'000			+ 136'000

¹⁾ Es können nur buchmässig vollzogene Abschreibungen geltend gemacht werden oder solche, die in früheren Jahren aufgerechnet worden sind.

übertragen in Zeile 2
der Steuererklärung
oder auf Rückseite

übertragen in Zeile
53.1 der Steuerklärung
oder auf Rückseite
(für Vereine, Stiftungen
und übrige juristische
Personen Zeile 44.1)

Bitte wenden!

Unterschrift auf der Rückseite nicht vergessen



Form. 4.10 12/21

Seite 1

Delkredere, Warenreserve, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Rücklagen

EB 11

Einlageblatt 11

Geschäftsjahr von

bis

Aktivum Wert brutto	Rückstellungen und Wertberichtigungen						Veränderung +/-
	Rückstellungen und Wertberichtigungen am Ende der Steuerperiode	%	davon steuerlich zulässig	%	Differenz = ver- steuerte Reserve am Ende der Steuerperiode	bestehende ver- steuerte Reserve zu Beginn der Steuerperiode	
Delkredere							
a) pauschal							
Debitoren Total	130'100	12'010	9,2	12'010	9,2		
Debitoren Inland	109'600	10'960	10	10'960	10		
Debitoren Ausland	10'500	1'050	10	1'050	10		
Konzerndebitoren	10'000	0		0			
b) Einzelbewertungen							
Vorräte / Warenbestände							
a) Rohstoffe/Handelsware							
Anschaffungswert/Herstellkosten gem. vollständigem Inventar	180'400						
/ Wertberichtigung unkurante Ware	-10'200						
Warenwert vor privilegierter Reserve	170'200	56'000	33	56'000	33		
b) Halb- und Fertigfabrikate (Warendrittel geschäftsmässig begründet, sofern keine Abnahmegarantie)							
HK gem. vollständigem Inventar	210'000						
/ Wertberichtigung unkurante Ware	0						
Warenwert vor privilegierter Reserve	210'000	69'300	33	69'300	33		
c) unfertige Erzeugnisse (keine privilegierte Reserve möglich)							
Wert gem. vollständigem Inventar	120'000						
verlustfreie Bewertung	0						
BW gem. Jahresrechnung	120'000						
d) nicht fakturierte Dienstleistungen (keine privilegierte Reserve möglich)							
Wert gem. vollständigem Inventar	50'000						
verlustfreie Bewertung	0						
BW gem. Jahresrechnung	50'000						
Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen¹⁾ (ausserordentliche Wertverluste z.B. Liegenschaften im UV, Schwankungsreserven auf Wertschriften und Devisen im UV)							
Schwankungsreserve Wertschriften	50'000	10		50'000			
Wertberichtigungen auf dem Anlagevermögen¹⁾ (ausserordentliche Wertverluste z.B. Liegenschaften im AV, Beteiligungen, Wertschriften inkl. Schwankungsreserven)							
Wertb. Beteiligung XYZ-AG	100'000	50		0			
Übertrag auf Rückseite							



Form. 4.11 12/21

Beispiel Deklaration von Delkredere, Warenreserve, Rückstellungen, Wertberich- tigungen, Rücklagen (EB 11)

29

Beispiele

Rückstellungen und Wertberichtigungen							
	Rückstellungen und Wertberichtigungen am Ende der Steuerperiode	%	davon steuerlich zulässig	%	Differenz = ver- steuerte Reserve am Ende der Steuerperiode	bestehende ver- steuerte Reserve zu Beginn der Steuerperiode	Veränderung +/-
Übertrag von Vorderseite					100'000	0	100'000
Rückstellungen ¹⁾ (z.B. Garantierückstellung, Rechtsfälle, Restrukturierung, Ersatzbeschaffung)							
Garantierückstellungen	100'000	4	50'000	2	50'000	0	50'000
Rücklagen ²⁾ (z.B. Neubau, grössere Investitionen in Maschinen, Forschung und Entwicklungskosten gegenüber Dritten)							
Rücklage Neubau	500'000		500'000				
Passive Rechnungsabgrenzungen (Bitte Kontoauszug oder Liste einreichen)							
gemäss Kontoauszug	132'300		132'300				
Total Rückstellungen/Wertberichtigungen					150'000		150'000

übertragen in Ziffer 53.2*
der Steuererklärung

übertragen in Ziffer 4
der Steuererklärung

Angaben über ausserordentliche Aufwendungen und Erträge im Detail oder Kontoauszüge

	Aufwand CHF	Ertrag CHF
a.o. Aufwand gemäss Kontoauszug (beiliegend)	17'200	
a.o. Ertrag gemäss Kontoauszug (beiliegend)		25'600
	17'200	25'600

Steuerliche Abweichung auf anderen versteuerten stillen Reserven Konto

	versteuerte stille Reserve am Ende der Steuerperiode	versteuerte stille Reserve zu Beginn der Steuerperiode	Veränderung +/-
BVG Arbeitgeberbeitragsreserve (überhöhter Teil)	400'000	200'000	200'000
Total	400'000		200'000

übertragen in Ziffer 53.3**
der Steuererklärung

übertragen in Ziffer 5
der Steuererklärung

Eigene Aufstellungen, welche die gleichen Informationen beinhalten, werden ebenfalls akzeptiert.

Ich / wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID _____

Ort und Datum

Firma und rechtsgültige Unterschrift



Beispiel Leistungen
an Aktionäre (EB 12)

Wichtig:
Bitte vollständig deklarieren

KANTON solothurn

Steueramt
des Kantons Solothurn
Juristische Personen

Angaben über Leistungen an Aktionäre / Verwaltungsräte / EB 12
Gesellschafter und diesen nahestehenden Personen

nahestehende Personen: beherrscht das Unternehmen oder ist an diesem beteiligt, übt einen massgebenden Einfluss auf das Unternehmen aus oder bekleidet im Management des Unternehmens oder des Mutterunternehmens eine Schlüsselposition;
nahe Familienangehörige: Kinder, Eltern, Ehegatten/Lebenspartner oder von diesen bzw. der nahestehenden Person abhängige Familienangehörige

Einlageblatt 12

Geschäftsjahr von bis

Bezüger

SV-Nummer						
Name	Muster	Muster	Muster			
Vorname	Max	Eva	Georg			
Wohnort	Musterdorf	Musterdorf	Musterdorf			
Funktion	Geschäftsführer	Sekretariat	Angestellter			
Beteiligungsquote	90%		10%			
private Nutzung Geschäftsfahrzeuge	☒ ja ☐ nein	☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein			
- wenn ja, Marke/Modell	VW Passat		Skoda			
- Anschaffungswert (exkl. MWST)	45'830		36'460			
	verbucht	leer lassen	verbucht	leer lassen	verbucht	leer lassen
Vergütungen brutto (geschäftsjahrbezogen)						
Gehalt brutto (inkl. Gratifikation)	160'000	30'000	80'000			
VR-Honorar	10'000					
Sitzungsgelder						
Tantiemen						
Repräsentationspesen						
- effektiv						
- pauschal	6'000		6'000			
Vergütungen für Privatfahrzeuge						
- effektiv						
- pauschal						
Spesen: Reisen, anderes						
- effektiv						
- pauschal						
Andere Leistungen Art (Lizenzen, etc.):						
Mieten für Räume des Aktionärs	4'800					

Darlehensgeber/-nehmer bzw. Kontokorrentgeber/-nehmer

Name	Muster	Muster				
Vorname	Max	Eva				
Darlehen	gemäss Jahresrechnung	leer lassen	gemäss Jahresrechnung	leer lassen	gemäss Jahresrechnung	leer lassen
von der Gesellschaft						
- Aktivdarlehen zu Beginn der Steuerperiode						
- Aktivdarlehen am Ende der Steuerperiode						
- Ertragszinsen						
- Zinssatz	%		%		%	
an die Gesellschaft						
- Passivdarlehen zu Beginn der Steuerperiode	500'000					
- Passivdarlehen am Ende der Steuerperiode	450'000					
- Aufwandszinsen	17'812					
- Zinssatz	3,75 %		%		%	
Kontokorrente						
von der Gesellschaft						
- Aktivkontokorrent zu Beginn der Steuerperiode			52'000			
- Aktivkontokorrent am Ende der Steuerperiode			47'000			
- Ertragszinsen			2'104			
- Zinssatz	%		4,25 %		%	
an die Gesellschaft						
- Passivkontokorrent zu Beginn der Steuerperiode						
- Passivkontokorrent am Ende der Steuerperiode						
- Aufwandszinsen						
- Zinssatz	%		%		%	
Total						

Ich / wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID

Bitte Vorderseite beachten!

Ort und Datum

Firma und rechtsgültige Unterschrift



Steueramt
des Kantons Solothurn

Juristische Personen

Einlageblatt 21

Geschäftsjahr von

bis

Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach § 92^{ter} StG SO

Berechnungsbasis für eigene F&E (Eigenforschung im Inland)

	CHF	in %
Gesamter Personalaufwand gemäss Erfolgsrechnung ¹	3'000'000	100
davon Personalaufwand für F&E (Inland wie Ausland)	450'000	15
./. Anteil aus Eigenforschung im Ausland ²	- 50'000	
./. Anteil entschädigt auf Basis eines Kostenaufschlages ³	- 50'000	
./. Anteil, wenn Abzug durch Auftraggeber beansprucht ⁴	- 50'000	
direkt zurechenbarer Personalaufwand für F&E (Inland)	300'000	
+ Zuschlag 35 % (Infrastrukturbeitrag)	105'000	
Total	405'000	

Gesamtaufwand gemäss Erfolgsrechnung⁵

20'000'000

a) Berechnungsbasis für eigene F&E⁶

405'000

Berechnungsbasis F&E durch Dritte (Auftragsforschung im Inland)

durch Dritte im Inland in Rechnung gestellter F&E Aufwand ⁷	200'000
./. Abschlag 20 % (Abzug für VWGK und Gewinnanteil)	- 40'000

b) Berechnungsbasis für F&E durch Dritte (Inland)

160'000

c) Total Berechnungsbasis für Zusatzabzug F&E (a+b)

565'000

d) Zusatzabzug für F&E (50 % von c)

Übertrag auf Ziff. 14.1 der Steuererklärung

282'500

¹ Der Begriff «Gesamter Personalaufwand» entspricht der Definition nach dem Obligationenrecht sowie der Erläuterung gemäss Handbuch der Wirtschaftsprüfung.

² Gemäss § 92^{ter} Abs. 1 StG SO sind nur direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstandene Forschungs- und Entwicklungsaufwände zum Abzug zugelassen.

³ § 92^{ter} Abs. 5 StG SO: Soweit die Gesellschaft für ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand auf der Basis eines Kostenaufschlages entschädigt wird, kann sie den erhöhten Abzug nicht beanspruchen.

⁴ § 92^{ter} Abs. 4 StG SO: Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

⁵ Als Gesamtaufwand einer steuerpflichtigen Unternehmung gilt der gesamte Aufwand gemäss der handelsrechtlich massgebenden Jahresrechnung unter Berücksichtigung der steuerlichen Korrekturen.

⁶ maximal Gesamtaufwand gemäss Erfolgsrechnung; wenn höher, dann Kürzung auf Gesamtaufwand

⁷ Bei mehr als vier Patentboxen bitte eine separate Aufstellung beilegen

Nur bei Anwendung der Patentbox auszufüllen

Aufteilung Zusatzabzug für F&E auf Patentboxen⁷

	CHF
Patentbox 1	
Patentbox 2	
Patentbox 3	
Patentbox 4	
Patente ausserhalb der Box	
Total Zusatzabzug F&E Aufwand	

Ich / wir bezeuge/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

UID

Ort und Datum

Firma und rechtsgültige Unterschrift

